

*Georg Schwaiger: Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte. Ferdinand Schöningh, München-Paderborn-Wien 1977. 8°, 171 S. – Kart. DM 18,-.*

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil nimmt die Frage nach dem Verhältnis von Papst und Konzil in der Theologie einen bedeutenden Platz ein. Sie hat natürlich auch einen historischen Aspekt. Georg Schwaiger, der schon früher zu diesem Problem Stellung genommen hat, ist in der vorliegenden Studie der Entwicklung von päpstlichem Primat und konziliarer Autorität sowie ihrer Stellung zueinander in den zwei Jahrtausenden Kirchengeschichte nachgegangen. Die acht Konzilien des ersten Jahrtausends fanden im Raum der Ostkirche statt, hatten dort aufgebroschene Fragen zum Gegenstand; nur sie sind der Ost- und der Westkirche gemeinsam. Die 13 übrigen Konzilien des zweiten Jahrtausends, die seit Ende des 16. Jahrhunderts als allgemeine Kirchenversammlungen gezählt werden, sind solche des Abendlandes, fanden auf italischem, französischem und – in zwei Fällen – auf deutschem Boden statt.

Die ökumenischen Konzilien galten

der Kirche des ersten Jahrtausends als höchste Autorität in allen Fragen, die dort zur Entscheidung gekommen waren, vor allem im Bereich des Glaubens. Die Beschlüsse wurden kollegial gefaßt, wenn wenigstens moralische Einhelligkeit erreicht war. Der consensus ecclesiae war entscheidend für die Verbindlichkeit der Beschlüsse, die allen Partikularkirchen mitgeteilt wurden; er war der tragende Grund der konziliaren Autorität. Auf die Zustimmung des Bischofs von Rom als des dem Range nach ersten Bischofs aller Kirchen, wurde begreiflicherweise großer Wert gelegt. Bestätigungscharakter hatte die Zustimmung nicht. Zwar haben die Päpste seit dem 4. Jahrhundert versucht, ihren Primat mit Jurisdiktionsrechten, auch dem Konzil gegenüber, aufzufüllen, sich aber in der ungeteilten Kirche nicht damit durchsetzen können. Zu diesem Ergebnis führt Schwaigers knapp gefaßter aber inhaltsreicher Durchblick durch das erste Jahrtausend. Verfasser zeichnet sodann die Entwicklung zum absolutistisch verstandenen Jurisdiktionsprimat in der abendländischen Kirche, die mit erhöhter Intensität unter Gregor VII. einsetzt. Der wachsende Erfolg dieses Trends hat notwendigerweise eine weitgehende Verdrängung des kollegialen Prinzips und der kirchlichen Synodalität im Gefolge, bis die Notzeit des abendländischen Schismas die konziliare Tätigkeit neu belebt. Nicht nur das – die Konzilien von Konstanz und Basel haben klar ausgesprochen, daß die Autorität der Konzilien die höchste in der Kirche sei, und seitdem ist in der katholischen Theologie die Frage nicht zur Ruhe gekommen, ob diese Aussagen auf den damaligen Notstand hin erfolgt oder allgemein verbindlich seien. Aber schon die Verlegung des Baseler Konzils nach Florenz hatte einer Reaktivierung der papalistischen Theorie den

Weg bereitet, die dann im Vatikanischen Konzil von 1870 zur dogmatischen Definierung des Universalepiskopats und der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes geführt hat. Wer jedoch angenommen hatte, damit sei das Ende jeder echten konziliaren Tätigkeit gekommen und der Abschluß der Kirchenstruktur erreicht, der keiner Entwicklung mehr fähig sei, wurde durch das Zweite Vatikanische Konzil eines anderen belehrt. Die Interpretation der konziliaren Dekrete von 1870 im ekklesiologischen Kontext, – diese schwierige Aufgabe zu lösen, ist freilich den Theologen geblieben. Schwaigers klare geschichtliche Darstellung hat daran noch einmal unmißverständlich erinnert.

Bonn

Eduard Hegel